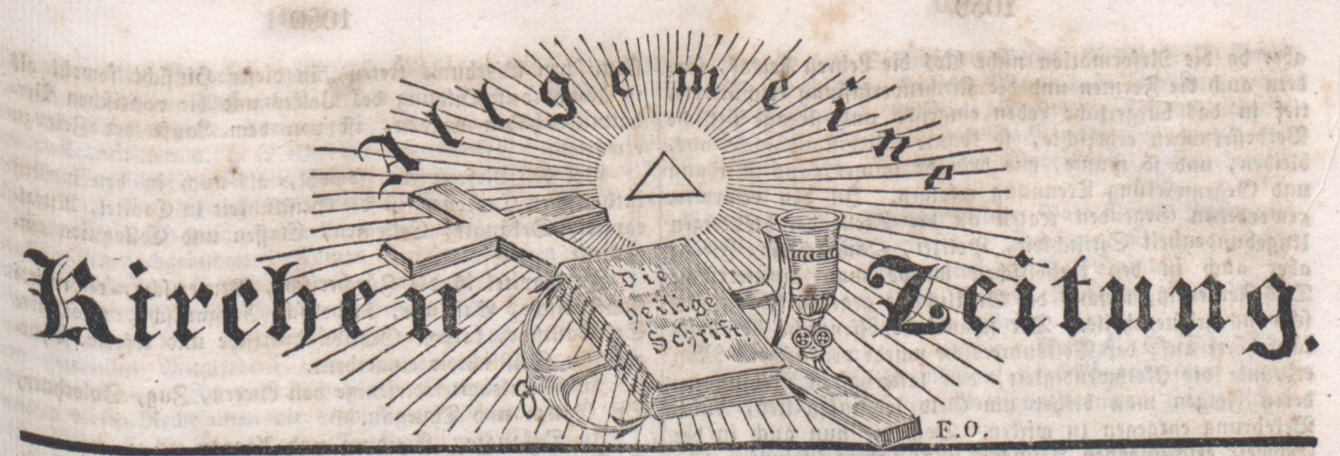


Samstag 1. October 1825. Nr. 129.

Glückliches Land, wo den Herrn der Schöpfung Herrlichkeit preiset!
Glücklicher noch, wo dem Herrn Herzen zu Tempeln sich weih'n!
Martin Ulrich.

Kirchlicher Ueberblick der Schweiz.

† Unter den Helvetiern herrschten der Cultus der Druiden und vielleicht noch rohere Begriffe über die Verehrung der Gottheit. Während der Herrschaft der Römer nahm das Volk allmählich Vieles von dem ihrigen an; doch scheinen Hermes und Isis, deren Namen noch an vielen Orten der Schweiz in örtlichen Benennungen sich finden, vorzügliche Verehrung erhalten zu haben. Furcht und Schmeichelei lehrten das entartete Volk die Vergötterung seiner gewaltigen Beherrscher. Bald ging aus dem benachbarten Italien das Christenthum über die Alpen. Neben wirklichen Lehrern sollen auch christliche Kriegsleute zu dessen Verbreitung beigetragen haben. Schon aus dem vierten und fünften Jahrhunderte finden sich Namen christlicher Kirchenvorsteher oder Bischöfe aus den mittäglichen Gegenden, in Wallis, zu Genf, zu Aventicum, dessen Sitz nach Lausanne verlegt wurde; beinahe zu derselben Zeit zu Chur und Augusta Rauracorum, später zu Basel. Auf die Bekehrung der Allemannier wirkte die Kirche zu Vindonissa, welche in der Folge zu Constanz sich wieder erhob. Brittanische Heidenbekehrer machten sich vornehmlich um die östlichen Gegenden verdient. Doch war nicht selten das Christenthum jener Zeiten mit heidnischen Ansichten vermischt *), und eben so oft wähnten rohere Menschen, hauptsächlich unter den Großen, durch bloses Haschen nach äußern Gebräuchen, durch Vergabungen und dergleichen, ihre eigene Entartung zu versöhnen. Aber noch nie war dem Abendlande eine unsichtbare, milde Gottheit verkündigt worden, welche alle Menschen als Kinder, den Geringsten im Volke wie den Größten, väterlich berücksichtige, sanftere Tugenden, Schonung und Güte gegen andere Brüder als unerläßliche Pflicht fordere. Dieß gab der großen Anzahl tiefgedrückter mehr Kraft und größere Hoffnung. Schon vor Karls des Großen Zeiten herrschte die christliche Lehre allgemein. St. Mauriz, welches für das älteste christliche Kloster, diesseits der Alpen, gehalten wird, Dissentis, St. Gallen und andere Klöster dienten zu dessen Verbreitung; aber sie trugen auch ihre eigenthümliche Geistesrichtung, ihre Ansichten und Zwecke in dasselbe hinüber. Die Ausbreitung der Hierarchie, ihre Kämpfe mit der weltlichen Gewalt, die kirchliche und politische Ausbildung ihres Systems, die Beschränkung der Bischöfe, der gewaltsam eingeführte ehelose Stand der Geistlichen *), die Aufstellung zahlreicher, den ältern Kirchenlehrern unbekannter Glaubenslehren und Gebräuche, der Druck auf größere und kleinere Gemeinheiten und der dadurch erzeugte Widerstand, die durch solche Veranlassung geweckten, von der herrschenden Kirche abweichenden einzelnen Männer und ganze Genossenschaften sind Erscheinungen, welche die schweizerische Kirchengeschichte mit derjenigen des damaligen übrigen Abendlandes gemein hatte. Nach manchen kirchlichen Spaltungen, nach mancher vergeblichen Forderung einer Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern erfolgte endlich die Reformation. Zwar brachte sie eine Trennung unter die Eidsgenossen; aber indem sie ihren Zweck unmittelbar bei ihren Anhängern erreichte, wirkte sie mittelbar auch auf diejenigen, welche die von dem römischen Stuhle dem Christenthume gegebene Lehrform beibehielten. Zwingli's und seiner Gehülfen durch die mannichfaltigen Ausartungen tiefgerührter Sinn beabsichtigte anfänglich keine Trennung, sondern die allgemeine Unzufriedenheit über die herrschenden Mißbräuche ließen sie hoffen, jene längst erwartete Verbesserung werde von allen Seiten gebilligt und angenommen werden;

*) Wallfahrtsörter traten an die Stelle der Tempel, wo geweissagt worden war. Um dem Volke sie beliebt zu machen, ersann man irgend ein Wunder, das hier Statt gefunden haben sollte; auch nahmen sie viele der mythologischen Götter zu ihren Heiligen an; so ist z. B. die äußere Form der Maria von der Cybele hergenommen.

*) Gregor VII. brachte das Verbot der Priesterehe auf. Des Papstes Absicht war, daß die Geistlichen nicht am Staate hängen, sondern nur auf Bevestigung der priesterlichen Macht bedacht sein sollten. Viele Geistliche stritten für die Beibehaltung ihrer Frauen; so handelten die Bischöfe von Basel und Freiburg.

aber da die Reformation nicht blos die Lehren betraf, sondern auch die Formen und die Kirchenverfassung erschütterte, tief in das bürgerliche Leben eingriff, und strenge sittliche Verbesserungen erheischte, so konnte Widerstand nicht ausbleiben, und so mußte, wie beinahe immer, aus Wirkung und Gegenwirkung Trennung erfolgen. In den reformirt gewordenen Gegenden traten an die Stelle der bisherigen Ungebundenheit Sittlichkeit, Polizei, Häuslichkeit, Fleiß; aber auch in den katholischen wurde man aufmerksam. Das Aergerniß, welches die Geistlichkeit gegeben hatte, verschwand größtentheils. Der schändliche öffentliche Ablaßverkauf hörte auf; der Volksunterricht wurde praktischer. Man erkannte die Nothwendigkeit, den lasterhaften Neigungen, deren Folgen man bisher um Geld loskaufen ließ, durch Bekehrung entgegen zu wirken. Doch die nun auch in der Schweiz erscheinenden Jesuiten und andere Gehülfen derselben fachten Religionshaß und Verfolgungsgeist an, und die Nachfolger der Reformatoren, denen zwar ihre Religion gewaltsame Verfolgung nicht würde gestattet haben, verloren sich in Religionshaß und Bitterkeit. Die Wiedertäufer, denen schon zur Zeit der Glaubensverbesserung die Lehren Zwingli's und seiner Freunde nicht genügten, weil sie nicht nur die Kirche ganz umformen, sondern auch die Grundvesten des Staates erschüttern wollten, beschäfftigten lange die Regierungen und die Geistlichkeit, und erfuhren die Schicksale offenkundiger Empörung, wo vielleicht nicht selten belehrende Mäßigung wohlthätiger würde gewirkt haben. Bei den Katholiken wurde die Staatsgewalt, welche in frühern Zeiten jede Anmaßung der Geistlichkeit kräftig in ihre Schranken zurückzuweisen gewußt hatte, dem Klerus immer mehr unterwürfig, und durch das Tridentinische Concilium erhielt das ganze kirchliche System eine bindendere einschränkendere Form. Die Reformirten verloren sich in mancherlei unfruchtbaren Untersuchungen und wurden oft von Sectirern beschäfftigt, die aber, so lange nur die göttliche Offenbarung, nicht menschlicher Ausspruch, als entscheidende Erkenntnißquelle gilt, in die Länge immer wieder sich ausgleichen oder doch unschädlich werden müssen, wofern sie nicht, wie die Wiedertäufer, die Ordnung im Staate selbst stören, und dadurch aufhören, nur Religionspartei zu sein. Die Reformation dehnte sich noch um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, z. B. in der Herrschaft Sax, im Saanenlande, selbst im siebenzehnten in der westlichen Schweiz aus; aber umgekehrt wurde sie in Luggarus, im Bisthume Basel, in Wallis, wieder unterdrückt. Doch nahm das achtzehnte Jahrhundert wieder eine höhere Richtung. Kräftig widerstand schon vor hundert Jahren die Regierung von Lucern den Anmaßungen des Klerus. In der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts verbreitete sich auch in der katholischen Schweiz Denkfreiheit, und sie zählte unter ihren Geistlichen viele aufgeklärte Männer. Rückkehr zur rechten Gottesgelahrtheit von blos speculativen Betrachtungen und vielseitiges wissenschaftliches Forschen wurde bei den Reformirten beinahe allgemein. Blinder Religionshaß verlor sich von beiden Seiten größtentheils. Duldung und brüderliche Annäherung trat mit immer seltener Ausnahme an ihre Stelle. Welche Folgen die Wiedereinführung der Jesuiten in zwei Cantonen und die neue Einrichtung der bischöflichen Sprengel, welche an die Stelle des früher über einen großen Theil der östlichen Schweiz sich ausdehnenden Constanzischen Bisthums treten, in dieser Hinsicht sowohl als in Absicht auf Bildung des Volkes und die politischen Verhältnisse haben werden, ist von dem Laufe der Zeit zu erwarten.

Bei den Reformirten sowohl, als auch in den meisten katholischen Cantonen ist die Geistlichkeit in Capitel, Ruralcapitel, Dekanate, Collegien, Classen und Colloquien eingetheilt.

In Capitel ist die Zürcherische, Bernerische, reformirte Glarnerische, Baselsche, katholische Aargauische, reformirte St. Gallische, kathol. Graubündnerische und reform. Thurgauische Geistlichkeit eingetheilt.

In Ruralcapitel diejenige von Lucern, Zug, Solothurn, St. Gallen und Thurgau.

In Dekanate: Freiburg und Aargau.

In Collegien: die reformirte Geistlichkeit von Graubünden.

In Classen: die Waadtländische.

In Colloquien: die Neuenburgische und Genferische (la venerable Compagnie).

Diese Capitel u. s. f. versammeln sich jährlich Ein- auch mehrere Male.

Allgemeine Synoden werden von der reformirten Geistlichkeit in Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden und Aargau alle Jahre einmal gehalten. Die Baselsche versammelt sich selten, die Thurgauische je zu zwei Jahren, und die Neuenburgische alle Monate. Jeder der drei Bünde Graubündens hat eine eigene Synode. Den Synoden wohnen Ein oder mehrere Mitglieder der Regierung bei, in Zürich auch der nicht im Amte stehende Bürgermeister und in Appenzell der regierende Landammann.

Der Vorsteher der reformirten Geistlichkeit heißt in Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau Antistes. Dekan wird er in Bern (mit dem Zusatze, oberster), Glarus, Graubünden (jeder Bund hat seinen eigenen), Aargau, Neuenburg und Genf genannt. Im Cantone Waadt heißt er Archidiakon.

Die bischöflichen Verhältnisse sind seit der Auflösung des Constanzischen Sprengels in der Schweiz nicht durchaus bestimmt. Die früheren Eintheilungen der Bisthümer Wallis, Chur, Freiburg und Pruntrut oder Basel, so wie auch die Beziehungen des Cantons Tessin zum Bisthume Como sind dieselben geblieben; doch hat sich die Republik Genf für ihr katholisches Gebiet mit dem Bisthume Freiburg vereinigt. Auch haben die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, St. Gallen, Appenzell J. R. und Thurgau sich an Chur angeschlossen, und zu St. Gallen ist ein besonderes Domcapitel aufgestellt. Die Angelegenheiten der Cantone Bern, Luzern und Solothurn, über welche bereits Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle gepflogen wurden, sind eben so wie diejenigen von Aargau, Zürich und Schaffhausen zum Theil noch unentschieden.

Die bischöflichen Rechte üben in den reformirten Cantonen die Regierungen aus. In den meisten derselben sind Kirchen- und Erziehungsräthe angeordnet, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen. Die Kirchenräthe beaufsichtigen die Geistlichkeit, insbesondere die Pfarrer in ihren amtlichen Verrichtungen; sie ertheilen die Ordination, üben gewöhnlich die Voruntersuchung über

Verbrechen oder Vergehen geistlicher Personen aus; doch ohne strafrichterliche Befugnisse. Jede Kirche hat für Sitten- und Schulaufsicht, Armenwesen, für ihre eigenen Kirchenangelegenheiten u. s. f. eine Vorsteherschaft, welche in mehrern Gegenden, weil die Glieder für kürzere Verhandlungen nach Beendigung des Gottesdienstes in der Kirche in einen Kreis sich zusammenstellen, den alten, dem Worte Consistorium nachgebildeten, Namen Stillstand führen, und aus dem Pfarrer, so wie einer Anzahl Beamten oder andern geachteten Gemeindsgliedern bestehen. Die Bestrafung von Unzucht u. s. f. ist allenthalben einem aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzten Ehegerichte aufgetragen. — In der katholischen Schweiz üben die meisten dieser Rechtsamen die bischöflichen Curien aus; jedoch müssen sie die Leibes- oder Geldstrafen von Ehebrechern u. s. f. dem weltlichen Richter überlassen. Für Dispensationen gehen jährlich beträchliche Summen an diese Curien und sogar nach Rom. Sie sprechen auch gewöhnlich das Strafgericht über geistliche Personen an; aber die weltlichen Regierungen, z. B. Lucern, Appenzell J. R., neulich Zug u. s. f. haben bewiesen, daß sie die Rechte des Staates in dieser Beziehung wahrzunehmen wissen.

Angabe der sämmtlichen Schweizerklöster.

Benedictiner. Männerklöster: Rheinau, Einsiedeln, Engelberg, Maria Stein, Pfeffers, Dissentis, Muri, Fischingen. — Frauenklöster: Seedorf (Canton Uri), Au (bei Einsiedeln), Sarnen, St. Georg (bei St. Gallen), Glattburg (im St. Gallischen Bezirke Goßau), Münster (im Graubündnerischen Hochgerichte Münsterthal), Fahr (im Aargauischen Bezirke Baden), Hermanschweil (im Aargauischen Bezirke Bremgarten), Münsterlingen, Claro (im Tessinischen Bezirke Riviera).

Cistercienser oder Bernhardiner. Männerklöster: St. Urban, Altenryf, Wettingen. — Frauenklöster: Eschenbach, Rathhausen (im Luzernerischen Stadtamte), Frauenthal (im Cantone Zug), Freiburg, Fille-Dieu (in der Stadt Romont), Magdenau (im St. Gallischen Bezirke Unter-Toggenburg), Wurmspach (im St. Gallischen Bezirke Utznach), Gnadenthal (im Aargauischen Bezirke Bremgarten), Feldbach und Kalchrein (im Thurgauischen Amte Steckborn), Dänikon (im Thurgauischen Amte Frauenfeld), Colombey d'en haut (im Wallisischen Zehnten Monthey).

Capuziner. Männerklöster: Lucern, Sursee, Schüpfheim, Altorf, Schwyz, Arth, Stanz, Sarnen, Zug, Näfels, Freiburg, Solothurn, Dornach, Olten, Appenzell, Mels, Rapperschweil, Weil, Baden, Bremgarten, Frauenfeld, Lauis, Luggarus, Bigorio (im Tessinischen Bezirke Lugano), Faido, Mendrisio, St. Maurize, Sitten. — Frauenklöster: Lucern, Altorf, Stanz, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Grimmenstein und Wonnenstein (beide in Appenzell A. R. liegend, in Ansehung der Kastenvogtei aber zu Inner-Rhoden gehörend), Mariahilf (bei Altstätten), Maria der Engeln (im St. Gallischen Bezirke Ober-Toggenburg), Rotchersech (bei St. Gallen), Norschach, Baden. (Die Capuzinerinnen werden auch reformirte Schwestern genannt.)

Zoccolanten. Männerklöster: Alla Madonna del Gracie (bei Bellenz), Lauis.

Augustiner. 1) Eremiten oder Einsiedler-Augustiner. Männerklöster: Freiburg, Bellenz. — Frauenklöster: Lauis, Monte Carosso (im Tessinischen Bezirke Bellenz). 2) Barfüßer. Männerklöster: Lucern, Wertenstein (im Lucernerischen Amte Entlibuch), Freiburg, Solothurn, Bellenz, Lauis, Luggarus, Alla Madonna del Sasso (bei Luggarus). — Frauenklöster: St. Joseph (im Muottathal), Solothurn, Bremgarten.

Carthäuser. Männerklöster: Part Dieu, Ittingen.

Jesuiten. Männerklöster: Freiburg, Brieg.

Ligorianer. Männerkloster: Val Sainte.

Ursulinerinnen. Lucern, Freiburg, Solothurn, Bellenz, Locarno, Mendrisio, Brieg.

Dominicanerinnern. Schwyz, Stäffis, Wesen, Weil, St. Catharinenthal (im Thurgauischen Amte Dießenhofen), Cazis (im Graubündnerischen Hochgerichte Tusis).

Visitantinerinnen. Freiburg, Solothurn.

Clarisserinnen. Paradys.

Prämonstratenserinnen. Sion.

Demzufolge steigt die Zahl der sämmtlichen Schweizerklöster auf 114, welche bei zweckmäßigen Einrichtungen für mancherlei, diesen Gegenden größtentheils fehlende, Staatsanstalten benutzt werden könnten. Die größte Zahl besitzen die Cantone Tessin und St. Gallen. Tessin hat nämlich 18 und St. Gallen 14. Dann folgen die Cantone Freiburg mit 12, Lucern mit 10, Thurgau und Aargau mit 9, Solothurn mit 8, Schwyz, Unterwalden und Wallis mit 5, Appenzell mit 4, Graubünden, Zug und Uri mit 3, und endlich die Cantone Zürich und Glarus mit Einem.

F. J. L. Meyer von Schauensee, Chorherr zu Lucern, gab im Jahre 1761 ihre Bevölkerung zu 3180 Köpfen an, nämlich 1082 vom Capuziner-, 722 vom Cistercienser-, 643 vom Benedictiner-, 187 vom Franziscaner-, 142 vom Dominicaner-, 94 vom Ursuliner-, 87 vom Jesuiter-, 69 vom Visitantiner-, 62 vom Augustiner-, 30 vom Clarisser-, 25 vom Carthäuser-, 25 vom Zoccolanten- und 12 vom Prämonstratenser-Orden.

Eingegangen sind das Benedictinerkloster St. Gallen und das Damenstift Schännis, welches schon nicht mehr statutenmäßig aus Schweizerinnen besetzt werden konnte, so wie das Frickthalische Olsberg. A.

Verordnung über Prüfung reformirter Studirenden und Candidaten der Theologie im Cantone Aargau.

† Ein Beschluß über Prüfung reformirter Studirenden und Candidaten der Theologie, welchen der kleine Rath des Cantons Aargau unterm 29. April dieses Jahres erlassen hat, lautet also: 1) Um zu verhüten, daß nicht Jünglinge ohne die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung das Studium der Theologie beginnen, sollen diejenigen, welche sich demselben zu widmen gedenken, bevor sie dasselbe beginnen, vor der Prüfungscommission eine Vorprüfung in Schulwissenschaften bestehen, um welche sie sich bei dem Präsidenten des reformirten Kirchenraths zu melden haben. 2) Diejenigen, welche solches versäumen, haben gleichwohl dieselbe Vorprüfung zu bestehen, ehe sie zum Examen für die Aufnahme ins Ministerium zugelassen werden. Wenn ihnen dann die nöthigen Kenntnisse mangeln, so können sie nicht zum Candidatenexamen gelassen werden. Die,

welche sich zur Vorprüfung anmelden, haben Zeugnisse ihres bisherigen Fleißes und sittlichen Betragens vorzulegen, deßgleichen ein ärztliches Zeugniß, daß sie durch keinen organischen Fehler ihres Körpers zum Berufe des Predigtamtes untauglich sind. 3) Von einem Jünglinge wird in der Vorprüfung zum Studium der Theologie auf Hochschulen begehrt, daß er a) in deutscher Sprache fehlerlos über eine leichte Aufgabe seine Gedanken schriftlich entwickeln, in lateinischer und griechischer Sprache einen Classiker mit einiger Fertigkeit übersetzen, einen lateinischen Aufsatz über einen gegebenen Gegenstand, ohne grobe Fehler gegen die Sprache abfassen, und im Hebräischen wenigstens die Elemente der Grammatik aus einander setzen könne; b) daß er in der allgemeinen vaterländischen Geschichte, in der Geographie, Mythologie und Alterthumskunde der Griechen und Römer, auch in Logik, Naturkunde und Anfangsgründen der Mathematik die hinreichenden Vorkenntnisse besitze, um die Hochschulen mit Nutzen besuchen zu können. 4) Die Prüfung der theologischen Candidaten wird, außer in dringenden Fällen, jährlich nur einmal im Sommerhalbjahre vorgenommen; auch können zu demselben als Examinatoren durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Mitglieder des Aargauischen Ministeriums, und zwar jeweilen eines, außer der Mitte des Kirchenrathes, von demselben eingeladen werden. 5) Es wird Niemand zum Candidatenexamen gelassen, der nicht die Vorprüfung in vorgeschriebener Form bestanden, und nicht über Fleiß und sittliches Betragen, auf der Akademie oder Universität, gültige Zeugnisse eingesandt hat. Auch soll jeder, der auswärts Theologie studirt, jährlich dem Kirchenrathe die akademischen Zeugnisse von seinen Studien überschicken. 6) Der reformirte Kirchenrath ordnet das Candidatenexamen an, welches sodann nach den, in dem Reglement für diese Behörde ausführlich gegebenen, Vorschriften abgehalten werden soll, und worauf die Prüfungscommission dem Kirchenrathe einen schriftlichen Bericht darüber erstattet, und die schriftlichen Belege beifügt. 7) Je nach Beschaffenheit dieses Berichts, wird uns der Kirchenrath, unter Beifügung seines Gutachtens über den Erfolg der Prüfung, die Examinirten zur Aufnahme ins Aargauische Ministerium vorschlagen. 8) Gegenwärtiger Beschluß soll dem reformirten Kirchenrathe zur Vollziehung mitgetheilt, und in das Amtsblatt eingerückt werden.

M i s c e l l e n.

* Friedberg im Großherzogthume Hessen, 21. September. Heute hatten sich hier eine große Anzahl Geistlichen versammelt, um ihrem Freunde und theuern Amtsbruder, dem bisherigen hiesigen Stadtpfarrer, Hrn. D. Ludwig Hüffell, der in wenigen Tagen als Professor an das theologische Seminarium nach Herborn abgeht, noch einmal in der alten Heimath ihre Liebe und treue Anhänglichkeit zu erkennen zu geben. Dieser theure Mann hatte einen viel zu großen Einfluß auf das geistliche und kirchliche Leben der hiesigen Gegend geäußert, als daß sein Weggehen nicht Allen, denen das Gute am Herzen liegt, in einem hohen Grade wehe thun sollte. Seine sehr beredten, salbungsreichen Predigten, die sich nur an das reine Christenthum hielten, und weder den ungläubigen Naturalismus, noch den abergläubi-

bigen Supranaturalismus athmeten; seine wahrhaft frommen Katechismuslehren, die in jeder Hinsicht geeignet waren, die Jugend recht christlich zu bilden und allen Religionslehrern als Muster dienen konnten; seine innige Theilnahme, die er an dem Schicksale Aller nahm, welche ihn näher angingen; sein treues, redliches Streben, das Gute nur um des Guten willen zu wirken, ohne dabei irgend eine Art von eiteln oder interessirten Absichten zu zeigen, hatten ihn allen bessern Mitgliedern seiner Gemeinde unendlich theuer und werth gemacht. Vorzüglich viel haben ihm aber auch viele Geistliche im weiten Umkreise zu verdanken. Er war es, der zuerst in der hiesigen Gegend eine sehr weit ausgebreitete theolog. Lesegesellschaft gründete, deren segensreiches Wirken auf die wissenschaftliche Fortbildung so vieler Geistlichen sehr bedeutend gewesen ist; er war es, der von Zeit zu Zeit Versammlungen unter den Geistlichen veranstaltete, wodurch so manches Gute angeregt wurde, woran sonst vielleicht Niemand gedacht hätte; er war es, der so manchen jungen Geistlichen Freund und Rathgeber war, und den wesentlichsten Einfluß auf ihre Bildung äußerte, daß sie nicht genöthigt waren, lange in der Irre umherzugehen oder eiteln, thörichten Bestrebungen sich hinzugeben. Seine offene, freie, gemüthvolle Sprache, der man es gleich anmerkt, daß sie vom Herzen kommt, konnte niemals ohne Wirkung bleiben! Daß die trefflichen Schriften dieses Mannes, namentlich in unserer Gegend, mit ganz vorzüglicher Aufmerksamkeit und Theilnahme gelesen worden sind, bedarf wohl nicht erst einer weitläufigen Auseinandersetzung. Besonders aber sind seine beiden Sammlungen Predigten, seine Schrift „über das Wesen und den Beruf des evangelisch-christlichen Geistlichen" und sein „Katechismus der evangelischen Kirche", in den Händen der meisten Geistlichen der hiesigen Gegend. — Daß ein solcher Mann eine große Liebe und Anhänglichkeit unter seinen Amtsbrüdern sich erwerben mußte, das ist gewiß ganz natürlich. Diese legte sich denn auch heute unter der großen Anzahl von Geistlichen, die hier versammelt waren, auf das unzweideutigste an den Tag. Es hatte nur eines leisen Winkes bedurft, um sie Alle hier zu versammeln. Es wurde in dem Gasthause zu den drei Schwerdtern ein Mittagsmahl gehalten, und der gefeierte Mann, ohne daß er es geahnet hatte, in die Mitte seiner lieben Amtsbrüder geführt. Ein jeder gab ihm da seine ungeheuchelte Liebe zu erkennen, ein jeder sprach den Wunsch aus, daß es ihm wohl gehen möge, auch in der Zukunft. — Ja, möge es ihm wohlgehen, möge Gott ihm Kraft geben, auch in seinem neuen Berufe, wozu er so ganz geeignet zu sein scheint, des Guten recht viel zu wirken! Möge vor allen Dingen es ihm gelingen, unserer evangelischen Kirche recht viele treue, für ihr hohes Amt begeisterte Geistliche zu bilden!

† Schottland. Das Denkmal, welches die Schotten zu Ehren ihres großen Reformators Knox zu Glasgow errichten, ist schon weit vorgerückt. Es wird 60 Fuß Höhe erhalten.

† Spanien. Was die Wiederherstellung des Inquisitionsgerichts betrifft, so hat der Justizminister Calomarde, dessen Credit wieder etwas zuzunehmen scheint, den König dahin zu bringen gewußt, daß er den Antrag des hohen Raths von Castilien: „dieses Gericht zwar herzustellen, aber unter den Beschränkungen, daß es sich blos mit Religion, nicht mit Politik befasse; daß es seine Urtheile öffentlich bekannt mache, und die Namen der Kläger den Angeklagten mittheile" — den Kronfiscalen bei jenem Rathe zur Berichterstattung mittheilen ließ. Mittlerweile ist der Großwürdeträger des Metropolitancapitels von Toledo und Mitglied des Raths von Castilien, Oliva, nach St. Ildefonso gereis't, um Herrn Calomarde's Bemühungen zu unterstützen, und die Wiederherstellung des Inquisitionsgerichts zu betreiben. Gleichwohl lies't man in der Gazetta vom 4. August ein vom 15. Juli datirtes königl. Decret, nach welchem von den Gütern der vormaligen Inquisition nicht blos die laufenden, sondern selbst die rückständigen Steuern, und namentlich die frutos civiles an den Staatsschatz entrichtet werden sollen.